

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00127 vom 25. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00127

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00127 du 25 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00127 del 25 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

1.1????? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

1.2????? Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist. Versicherten in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind, wird ein Taggeld ausgerichtet, wenn sie eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder für nicht zusammenhängende Tage (Art. 17 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung

[IVV]) sowie für Untersuchungs- (Art. 17 IVV), Warte- (Art. 18 und 19 IVV), und Anlernzeiten (Art. 20 IVV) gewährt werden können (Art. 22 Abs. 3 IVG).

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Taggeld eine akzessorische Leistung zu bestimmten Eingliederungsmassnahmen; es kann grundsätzlich nur ausgerichtet werden, wenn und solange Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung zur Durchführung gelangen (BGE 123 V 22 Erw. 3a mit Hinweisen).

Die Taggelder werden als Haushaltentschädigungen, Entschädigungen für Alleinstehende, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen ausgerichtet (Art. 23 Abs. 1 IVG). Gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG gelten für Taggelder die gleichen Ansätze, Bemessungsregeln und Höchstgrenzen wie für die entsprechenden Entschädigungen und Zulagen gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für

Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG). Bemessungsgrundlage der Taggelder für Erwerbstätige bildet das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielt hat (Art. 24 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die Bemessung der Taggelder und lässt durch das zuständige Bundesamt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen. Er kann für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorsehen (Art. 24 Abs. 3 IVG).

Auf die Taggelder für alleinstehende Personen wird ein Zuschlag gewährt (Art. 24 bis IVG). Gemäss Art. 22 ter IVV in der seit 1. Januar 1993 gültigen, hier anwendbaren Fassung beträgt dieser Zuschlag 12 Franken im Tag. Gemäss Art. 25 IVG in Verbindung mit Art. 22 bis IVV hat die versicherte Person, die während der Eingliederung selbst für Verpflegung oder Unterkunft aufkommen muss, Anspruch auf einen Zuschlag zum Taggeld. Dieser entspricht dem gemäss Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) ermittelten Wert der Verpflegung und Unterkunft.

Der Bundesrat hat von der an ihn delegierten Kompetenz Gebrauch gemacht und in Art. 21 IVV Folgendes bestimmt: Für die Bemessung der Taggelder sind unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 2 und 2 bis IVG die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbersatzordnung (EOV) sinngemäss anwendbar (Abs. 1). Liegt die von der versicherten Person zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit mehr als zwei Jahre zurück, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das sie, wenn sie nicht invalid geworden wäre, durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte (Abs. 2). Mit dieser Verordnungsbestimmung wird der in Art. 24 Abs. 2 IVG enthaltene Grundsatz präzisiert. Gibt eine versicherte Person während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit aus, so wird das Taggeld einschliesslich Eingliederungszuschlag gekürzt, soweit es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen das gemäss den Absätzen 1 und 2 massgebende Erwerbseinkommen übersteigt. Art. 21 bis Abs. 4 IVV bleibt vorbehalten (Abs. 3; BGE 117 V 278 f. Erw. 3a).

1.3.3.3.3 Der Anspruch auf Taggelder gemäss Art. 18 Abs. 1 IVV setzt definitionsgemäss voraus, dass die versicherte Person auf den Beginn von Eingliederungsmassnahmen warten muss und nicht nur auf Abklärungsmassnahmen, die die nötigen Angaben über ihren Gesundheitszustand, ihre Tätigkeiten, ihre Arbeitsfähigkeit, ihre Eingliederungsfähigkeit sowie die Zweckmässigkeit von Eingliederungsmassnahmen liefern sollen. Ausserdem müssen die Eingliederungsmassnahmen subjektiv und objektiv angezeigt sein. Es wird hingegen nicht verlangt, dass die Verwaltung darüber eine Verfügung erlassen hat; es genügt, dass solche Massnahmen im konkreten Fall ernsthaft in Frage kommen (BGE 117 V 277 Erw. 2a; AHI 2000 S. 208 Erw. 2a mit Hinweisen).

Der Anspruch auf Wartetaggelder ist grundsätzlich nur gegeben, wenn die Ursachen der Wartezeit nicht von der versicherten Person zu vertreten sind. Das ist hauptsächlich dann der Fall, wenn sie auf die Durchführung einer Massnahme warten muss, weil bei der Eingliederungsstelle kein früherer Antritt möglich ist. Dagegen besteht kein Anspruch auf Taggelder, wenn die Wartezeit auf Sachverhalte zurückzuführen ist, die in ihrer Person begründet sind. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn Versicherte die Eingliederung wegen Krankheit zurückstellen müssen (ZAK 1963 S. 36) oder den Antritt der angeordneten Massnahme aus persönlichen Gründen ohne rechtserhebliche Veranlassung verzögern (EVGE 1963 S. 152 Erw. 2). Das muss aber auch gelten, wenn Versicherte durch eigenes Verschulden eine Wartezeit zu bestehen haben. Auf einen solchen Tatbestand (selbstverschuldete Herbeiführung einer Wartezeit) ist zu erkennen,

von Fr. 132.-- entspricht.

Die t?gliche Entsch?digung f?r Alleinstehende, die als erwerbst?tig gelten, betr?gt 45 % des zuletzt durch die voll ausge?bte Erwerbst?tigkeit erzielten Einkommens, jedoch mindestens 15 % und h?chstens 45 % des H?chstbetrages der Gesamtentsch?digung gem?ss Art. 16a EOG (Art. 24 bis IVG; WTG Rz 5003), welcher gem?ss der genannten Bestimmung zur Zeit 215.-- im Tag betr?gt. Somit ergibt sich aus 45 % von Fr. 132.-- die Entsch?digung f?r Alleinstehende von Fr. 59.40.

2.3???? Der Zuschlag f?r Alleinstehende betr?gt Fr. 12.-- im Tag (Art. 24 bis Abs. 3 IGV i.V.m. Art. 22 ter IVV). Der Eingliederungszuschlag bemisst sich nach dem gem?ss Art. 11 der Verordnung ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz ermittelten Wert der Verpflegung und Unterkunft, f?r die der Versicherte w?hrend der Eingliederung selbst aufkommen muss (Art. 22 bis Abs. 1 IVV). Art. 11 Abs. 1 IVV setzt in der bis 31. M?rz 2000 g?ltigen Fassung den Ansatz f?r Verpflegung auf Fr. 27.--, ab dem 1. Januar 2001 auf Fr. 30.-- im Tag, weshalb von einem Eingliederungszuschlag von Fr. 27.-- auszugehen ist.

2.4???? Angesichts des ausgewiesenen Taggeldbeitrages ist eine allf?llige K?rzung zu pr?fen. Gek?rzt wird das Taggeld (einschliesslich Eingliederungszuschlag und Zuschlag f?r alleinstehende Personen), wenn eine versicherte Person w?hrend der Eingliederung eine Erwerbst?tigkeit aus?bt, soweit es zusammen mit dem aus dieser T?tigkeit erzielten Einkommen das massgebende Erwerbseinkommen ?bersteigt (WTG Rz 5036). Dabei ist aus den Akten nicht ersichtlich, wann und ob ?berhaupt der Beschwerdef?hrer im Jahr 2000 einer Erwerbst?tigkeit tats?chlich nachging. Einzig aus dem Fragebogen f?r Nichterwerbst?tige, den der Beschwerdef?hrer am 18. M?rz 2002 ausf?llte, geht hervor, dass dieser seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr selbst?ndigerwerbend ist (Urk. 9/14 S. 2). Auf einen effektiven Verdienst zwischen September und Dezember 2000 kann nicht geschlossen werden. Daran ?ndert auch die Tatsache, dass sich der Beschwerdef?hrer bis Ende 2000 als Selbst?ndigerwerbender der Invalidenversicherung angeschlossen hatte (Urk. 9/15 und Urk. 9/10), nichts. Anzurechnen hat er sich nur das in dieser Zeit effektiv erreichte Einkommen, ein solches geht aus den Akten f?r die Zeit vom 9. September bis 31. Dezember 2000 aber nicht hervor, weshalb der Abzug von Fr. 98.40 nicht vorgenommen werden kann.

2.5???? Nach der Rechtsprechung kommt eine K?rzung des Taggeldes nicht nur in Frage, wenn eine versicherte Person w?hrend der Eingliederung sowie der vorausgegangenen Wartezeit effektiv eine Erwerbst?tigkeit aus?bt, sondern auch dann, wenn sie in Missachtung einer Schadenminderungspflicht auf eine an sich zumutbare T?tigkeit verzichtet. Ob eine Erwerbst?tigkeit zugemutet werden kann, beurteilt sich unter dem Aspekt der Schadenminderungspflicht allerdings nicht nach rein medizinischen, sondern unter Einbezug von objektiven und subjektiven Umst?nden, die die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, wie das fortgeschrittene Alter, die Lage des Arbeitsmarktes und andere Faktoren (vgl. SVR 2002 IV Nr. 36).

???????? Mangels medizinischer Akten und mangels Abkl?rung eines konkret zumutbaren Arbeitseinkommens kann nicht festgestellt werden, ob und inwiefern dem Beschwerdef?hrer eine Erwerbst?tigkeit im streitigen Zeitpunkt zumutbar gewesen w?re, welche eine Verletzung der Schadenminderungspflicht zu begr?nden vermag. Aus demselben Grund ist nicht feststellbar, ob der Beschwerdef?hrer, der bereits am 18. Dezember 1999 Versicherungsleistungen beantragte und erst am 12. September 2000

berufliche Massnahmen beanspruchen konnte, spätestens ab dem vierten Monat nach Eingang der Anmeldung Anspruch auf ein Wartegeld hatte oder nicht (vgl. Art. 18 IVV und Kreisschreiben über die Taggelder, gültig ab 1. Januar 2003, Rz 1039 und Rz 1044). Die Sache ist daher zur Abklärung einer allfälligen Verletzung der Schadenminderungspflicht sowie der Voraussetzungen eines Wartegeldes an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese, nach erfolgter Prüfung, über die Taggelder erneut verfähre.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gestützt auf Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 18. Januar 2002, womit der Taggeldanspruch für die Zeit vom 12. September bis 31. Dezember 2000 verneint worden ist, aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Felix Rieggen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.